

Bericht

Entwurf zum Notariatsgesetz (NG)

2. Lesung

Die Kommission trat am 7. September 2004 von 9.15 bis 17.00 Uhr und am 10. September 2004 von 9.15 bis 16.30 Uhr im Konferenzzimmer des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit an der Avenue de la Gare 39 in Sitten zusammen.

TEILNEHMENDE

KOMMISSION

Funktion	Vorname und Name	Anwesend	
		<u>07.09.04 / 10.09.04</u>	
Präsident	Werner LAGGER	X	X
Vize-Präsident	Edouard DUBUIS	X	X
Berichterstatter	Thierry RODUIT	X	X
Mitglieder	Olivier BERGEAT	X	X
	Philipp Matthias BREGY	X	X
	Thomas BRUNNER	X	X
	Ambros BUMANN	X	X
	Bénédicte CRETOL-VALMAGGIA	X	X
	Christian FAVRE	X	X
	Catherine MARGELISCH PRAPLAN	X	X
	Stéphane MARQUIS	X	X
	Sonia METRAILLER	X	X
	Marie-Christine ZEN RUFFINEN	X	X

KANTON

DVIS	Jean-René FOURNIER, Staatsrat Christian HOLZER, Chef der Dienststelle für Grundbuchämter Michel PERRIN, Dienstchef Nelly FAUCHERE, Sachbearbeiterin
------	--

Der Kommissionspräsident Werner LAGGER eröffnet die Sitzung und grüsst den Staatsrat, die Mitarbeiter des Departements sowie die Kommissionsmitglieder. Mit dem Wunsch nach guter Zusammenarbeit übergibt er das Wort an Staatsrat Fournier.

1. Eintretensdebatte

Staatsrat Jean-René Fournier, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit ruft die Arbeiten der 1. Kommission sowie die wichtigsten Merkmale des Entwurfs in Erinnerung und umreisst die Aufgabe der 2. Kommission.

Anlässlich der Eintretensdebatte konnte sich der Grosse Rat nicht so richtig für die Vorlage erwärmen. Wenn es auch einige positive Stimmen gab, so überwogen die negativen doch bei weitem. Bei der Schlussdebatte kam es zu einem Stimmungsumschwung: Die Vorlage wurde mit 101 gegen 17 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Diese breite Unterstützung bei der Schlussdebatte ist auf die Arbeiten der 1. Kommission zurückzuführen, welche den Entwurf im Einvernehmen mit dem Staatsrat praxisnaher gestaltete. Es wurden Lösungen angestrebt, welche den Interessen der Parteien, jedoch auch des Notars Rechnung tragen. Staatsrat Fournier führt einige Beispiele an: Die Verbindung von Praktika, die Möglichkeit zur Eröffnung einer Zweitkanzlei, der Verzicht auf die kaufmännische Buchführung und auf die Finanzkontrolle durch ein Drittorgan.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit lädt die 2. Kommission dazu ein, diesem äusserst wichtigen Gesetzestext den letzten Schliff zu geben. Es sei wichtig, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und dem Notar gewahrt bleibe und die Parteien in ihren Beziehungen mit der Amtsperson „Notar“ geschützt werden.

Allgemeine Diskussion

Grossrätin Bénédicte Crettol präzisiert, dass sie nicht in der 1. Kommission mitgearbeitet habe. Sie habe lediglich anlässlich der Junisession 2004 die Anträge der radikalen Gruppe vorgetragen.

Abstimmung über Eintreten

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

2. Detailberatung

Bei der Detailberatung werden mehrere Artikel diskussionslos so belassen, wie sie aus der 1. Lesung hervorgegangen sind. Der Präsident der 2. Kommission unterstreicht die gute Arbeit, welche anlässlich der 1. Lesung geleistet wurde.

- **Artikel 4**

Mit der in Absatz 4 erwähnten Zuständigkeit der Amtsperson für die Beurkundung dinglicher Grundstücksakte ausserhalb des Kantons ist eine Erweiterung der *örtlichen* Zuständigkeit gemeint. Eine entsprechende Präzisierung wurde deshalb angebracht. Ausserdem wurde eine kleine redaktionelle Änderung des deutschen Textes vorgenommen.

*Ohne diese Bewilligung kann er ausserhalb des Kantons die in seiner **örtlichen Zuständigkeit** liegenden dinglichen Grundstücke **beurkunden**.*

- **Artikel 5**

Im Deutschen entscheidet man sich für die Formulierung "*zivilrechtlichen Folgen*" in Artikel 5 Absatz 4.

- **Artikel 6**

Die Kommission überprüft nochmals die Einheitlichkeit der zivilrechtlichen Verfahrensregeln bei möglichen Verantwortlichkeitsklagen gegen einen Notar im Rahmen seiner amtlichen und/oder beruflichen Tätigkeit. Sie schliesst sich dabei der Argumentation der Konferenz der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter auf Seite 7, letzter Absatz, im artikelweisen begleitenden Kommentar zum Gesetzesentwurf an (im Folgenden „Kommentar“).

- **Artikel 11**

Die Möglichkeit, Notariats- und Anwaltspraktikum zu verbinden, wird erneut diskutiert und eine Rückkehr zum Text des Staatsrats, der eine solche Verbindung untersagt, erwogen.

Für eine Trennung der Praktika sprechen laut Kommission die daraus resultierende praxisnähere Ausbildung, die grundsätzlich verschiedenen Tätigkeiten eines Notars und eines Anwalts und der Umstand, dass in vielen Kantonen die Praktika getrennt sind.

Für eine Verbindung der Praktika sprechen laut Kommission folgende Elemente: die Prüfung des Bildungsstandes am Ende des Notariatspraktikums stellt einen ersten, verlässlichen Filter dar - nachdem das Universitätsstudium verlängert wurde, sollte nun nicht auch noch das Nachdiplomstudium verlängert werden - der Notariats- und Anwaltsberuf können parallel ausgeübt werden und die Erfahrungen, welche in Ausübung der einen Tätigkeit gewonnen werden, sind für die jeweils andere Tätigkeit eine Bereicherung (dies gilt auch für die Zeit des

Praktikums) - es ist schwierig oder gar unmöglich, einen Notariats-Praktikumsplatz zu einem Pensum von 100% zu finden - wird auf das Examen am Ende des Notariatspraktikums verzichtet oder besteht der Kandidat dieses nicht, kann das Praktikum für das Anwaltspatent nicht geltend gemacht werden - die Prüfungsfächer für das Notariatsexamen, insbesondere Zivil- und Verwaltungsverfahren, können nur während des Anwaltspraktikums erlernt werden.

Schliesslich spricht sich die Kommission mit 9 gegen 4 Stimmen für die Verbindung der Praktika aus.

Die Bestimmung in Absatz 2, wonach das Praktikum grundsätzlich der beruflichen Ausbildung des *Notars* dient, wird angesichts der Tatsache, dass das Notariats- und Anwaltspraktikum gleichzeitig absolviert werden können, gestrichen.

- **Artikel 12 und 7**

Die 2. Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Kosten der obligatorischen Kurse zwischen den Praktikanten und dem Notarenverband aufgeteilt werden, so wie dies bereits von der 1. Kommission und vom Departement vorgeschlagen wurde. Artikel 12 Absatz 6 wird in diesem Sinne abgeändert, was die Aufnahme eines neuen Absatz 3 bei Artikel 7 (Walliser Notarenverband) nötig macht.

- **Artikel 12 Absatz 4**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Das Praktikum **muss** in der Kanzlei eines oder sukzessive mehrerer Notare des Kantons **absolviert werden**.*

- **Artikel 13**

Die Kommission präzisiert mit dem neuen Absatz 4 das Statut der Examenskommission und legt in Absatz 5 die formelle Basis für die vom Kandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr.

Die Anzahl Prüfungsversuche des Notariatskandidaten kommen zur Sprache. Das kantonale Gesetz über den Anwaltsberuf sieht drei Versuche vor und stützt sich dabei auf Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), bei dem es um die Eignungsprüfung für Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU geht, welche sich in das kantonale Anwaltsregister eintragen lassen möchten.

Mit 8 zu 5 Stimmen spricht sich die Kommission für die Beibehaltung von drei Prüfungsversuchen aus.

- **Artikel 14**

Die Kommission prüft die Bestimmung in Absatz 3, wonach der Kandidat von der Prüfung in gewissen Bereichen des Bundesrechts entbunden ist, wenn er bei den

Universitätsprüfungen eine genügende Note erhalten hat. Das Ziel dieser Bestimmung ist es zu verhindern, dass die Notariatsprüfung zu einer zweiten theorielastigen Hochschulprüfung wird.

Die 2. Kommission zeigt sich von dieser Argumentation nicht überzeugt, insbesondere, da die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Bereiche des Bundesrechts in einem steten Wandel begriffen sind. Sie ist der Meinung, dass die von der Examenkommission organisierten Prüfungen auf die notarielle Praxis bezogen sein müssen und dass das Bundesrecht unverzichtbarer Bestandteil dieser notariellen Praxis ist.

Mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung beschliesst die Kommission die Streichung von Absatz 3.

- **Artikel 18**

Bei der Frage der Zweitkanzleien übernimmt die Kommission im Sinne eines bürgernahen Notariatsdienstes ohne Abstimmung die Fassung der 1. Lesung.

- **Artikel 19, 17 und 115**

Artikel 19 Absatz 2 (Fassung der 1. Lesung und des Staatsrats) verpflichtet den Notar, eine Berufshaftpflichtversicherung für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadenfälle abzuschliessen. Diese Forderung geht über die im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag festgehaltenen Regeln hinaus. Zwar wird den Kantonen laut Artikel 6 ZGB eine normative Kompetenz im Bereich des öffentlichen Rechts zugesprochen, d.h. rechtlich bestünde die Möglichkeit, die Erlaubnis zur Ausübung des Notarberufs von einer solchen Berufshaftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies würde dem Klienten im Falle eines Falles grösstmögliche Sicherheit bringen.

Die Kommission bezweifelte aber, ob die Versicherungen bereit wären, die Haftpflicht für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadenfälle zu übernehmen. Aus diesem Grund wurde bei den wichtigsten Versicherungsgesellschaften, die Berufshaftpflichtversicherungen anbieten, eine Umfrage durchgeführt.

Diese ergab, dass alle Versicherungen die Haftung für grobfahrlässig und vorsätzlich verursachte Fälle ablehnen, ausser zwei Gesellschaften, welche bei Grobfahrlässigkeit dazu bereit wären, jedoch nur unter ausdrücklichen Vorbehalten.

Die Umsetzung der Gesetzesbestimmung würde also praktisch unmöglich sein. Angesichts dieser Tatsachen verzichtet die Kommission auf die Forderung einer Berufshaftpflichtversicherung für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadenfälle.

Um dem Klienten für den sehr unwahrscheinlichen Fall des grobfahrlässigen oder vorsätzlich schädlichen Verhaltens des Notars Schutz zu bieten, übernimmt die Kommission die Lösung des Gesetzes von 1942 und verpflichtet den Notar zur

Leistung von Sicherheiten. Betrag und Modalitäten der Sicherheiten werden in einem Reglement festgehalten. Gemäss geltender Gesetzgebung können diese Sicherheiten darin bestehen, dass der Notar Mitglied eines Bürgschaftsvereins ist, dass eine Versicherungsgesellschaft für den Notar Bürgschaft leistet oder eine Grundpfandversicherung errichtet oder dass sichere Papiere zu Pfand übergeben werden. Der Betrag der Sicherheit wurde 1980 bei Fr. 50'000 festgesetzt.

Die Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter müssen für den durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Teil des Schadens ebenfalls Sicherheit leisten (Art. 16 EGSchK). Diese Sicherheiten werden in der Praxis durch eine Kollektivversicherung geleistet, welche alle Vorsteher und Stellvertreter der Ämter in Regie abdeckt. Könnte der Notarenverband eine analoge Lösung aushandeln, hätte dies zum Vorteil, dass die Notare die Sicherheiten weniger kosten würden und die Kontrolle der Sicherheiten durch die Verwaltung einfacher wäre. Auch der Präsident des Notarenverbands sieht in einem solchen Vorgehen zahlreiche Vorteile. Was den Betrag der Sicherheiten angeht, so reicht es angesichts deren Zwecks nicht, den im Jahre 1980 beschlossenen Betrag einfach zu indexieren. Vergleicht man mit anderen Kantonen, so müsste dieser Betrag zwischen Fr. 200'000 und Fr. 300'000 festgesetzt werden.

Die Kommission nimmt in diesem Sinne die Änderungen in Artikel 17 Buchstabe f und 19 Absatz 1 und 3 an. Auch in Artikel 115 (Übergangsbestimmungen) werden die Sicherheiten miteinbezogen.

Der direkte Anspruch des Klienten auf Entschädigung durch den Haftpflichtversicherer (Art. 19 Abs. 2 in der Version der 1. Lesung) ist umstritten. Nach Meinung der Kommission ist Artikel 60 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, wonach der Geschädigte das Pfandrecht am Ersatzanspruch hat, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, ausreichend. Mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung entscheidet sich die Kommission für die Streichung von Absatz 2. Der von der Kommission geänderte Absatz 3 wird zu Absatz 2.

- **Artikel 20 bis 22**

Die Kommission diskutiert über die Unvereinbarkeiten und kommt zum Schluss, dass deren Handhabung einheitlich sein müsse.

a/ Artikel 20 nennt den allgemeinen Grundsatz.

b/ Artikel 21 präzisiert diesen Grundsatz nach dem Ausschlussverfahren, indem er einige wichtige Unvereinbarkeiten nennt.

c/ Artikel 22 präzisiert diesen Grundsatz nach dem Aufzählungsverfahren, indem er einige wichtige vereinbare Tätigkeiten nennt.

Der Begriff der „*vorwiegenden Erwerbstätigkeit*“ wird im Kommentar bei Artikel 20 (S. 11) erläutert. Vorwiegende Erwerbstätigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie einerseits so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass sie die Verfügbarkeit des Notars einschränkt, und andererseits, wenn die daraus resultierende Entlohnung seine Unabhängigkeit in Frage stellt.

Die Kommission vertritt eine restriktivere Haltung: Ein Notar im öffentlichen Dienst ist vom Statut her einem Vorsteher oder Angestellten eines Betreibungs- und Konkursamtes gleichzusetzen. In diesem Sinne entscheidet sich die Kommission bei Artikel 21 Buchstabe a mit 9 zu 3 Stimmen für die Streichung des Wortes „*vorwiegend*“.

Ausserdem empfindet sie Artikel 21 Buchstabe c als Wiederholung des allgemeinen Grundsatzes in Artikel 20 Absatz 1 und entscheidet sich deshalb einstimmig für dessen Streichung.

Bei Artikel 22 muss zwischen *nebenamtlichen* Tätigkeiten und Tätigkeiten *in Teilzeit* unterschieden werden. Ein Lehrauftrag ist nur als *nebenamtliche* Tätigkeit mit dem Notariat vereinbar, ein politisches Mandat hingegen kann auch *in Teilzeit* ausgeübt werden. *Nebenamtlich* bezeichnet hier eine weniger vereinnahmende Tätigkeit als eine Tätigkeit in Teilzeit.

Die Kommission entscheidet sich mit 7 zu 6 Stimmen für die Formulierung „*nebenamtlichen Lehrauftrages*“. Sie spricht sich einstimmig dafür aus, dass ein politisches Mandat in Teilzeit mit dem Notariat vereinbar ist.

Die Kommission berücksichtigt schliesslich, dass zahlreiche Notare und Anwälte in Verwaltungskommissionen mit Rechtssprechungsgewalt vertreten sind (Steuerrekurskommission, Kommission für Expropriationen, Kommission für Landumlegungen, Arbeitsgericht usw.). Wenn die Funktion des Suppleanten eines Gerichtsmagistraten mit dem Notariat vereinbar ist, dann muss es auch die Tätigkeit als Mitglied einer solchen Kommission sein. Mit 12 zu 1 Stimmen beschliesst die Kommission eine Ergänzung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c in diesem Sinne.

- **Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *eines **nebenamtlichen Lehrauftrages***;

- **Artikel 25**

Man entscheidet sich für folgende Formulierung im Deutschen bei Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b: „*die Sicherstellung der Urkunden und das Liquidationsverfahren*“.

In Absatz 2 wird „*zweckmässigen*“ durch „*erforderlichen*“ ersetzt.

In Absatz 4 wird „*Auflösungsarbeiten*“ durch „*Liquidationsverfahren*“ ersetzt.

- **Artikel 28 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes:

¹ Der Liquidationsnotar hat die amtliche Aufgabe, die Urkunden sicherzustellen und aufzubewahren. Sie besteht insbesondere in:

(...)

- f) dem Inkasso der **tarifrelevanten** Gebühren für die hängigen Urkunden;
- h) der Führung der Buchhaltung betreffend **das hängige Verfahren**.

- **Artikel 29 Absatz 4**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes:

⁴ Der Liquidationsnotar verlangt die Bezahlung beim ersetzten Notar oder dessen Rechtsnachfolger. **Im** Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:

(...)

- b) kann es vom ersetzten Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Rückzahlung der erbrachten Leistung verlangen. **Die** Rückforderungsklage verjährt mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Departementsentscheid, mit welchem der Liquidationsnotar von seinem Auftrage befreit wird.

- **Artikel 31**

Der Titel des deutschen Textes wird ergänzt: "**Einstellung der Berufstätigkeit**".

- **Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes:

- a) bei der er selbst Beteiligter, Vertreter oder Vollmachtgeber ist, **als Bevollmächtigter diese Vollmacht an Dritte substituiert** oder wenn die Urkunde...

- **Artikel 42 bis 44**

Die Kommission berät über die Grundsätze der Buchführung. Es wird vorgeschlagen, für die Buchführungspflicht die Grundsätze von Artikel 957 ff. OR (Version Staatsrat) anzuwenden und auf die Kontrolle eines besonders befähigten Revisors im Sinne von Artikel 727a OR (Version 1. Kommission) zurückzukommen.

Gemäss Doktrin ergibt sich die Buchführungspflicht für den Notar aus der allgemeinen Pflicht, die Interessen der Parteien bestmöglich zu wahren (siehe Art. 32 Abs. 1). Die Buchführung der Abschreibungen, Löhne und allgemeinen Kosten der Kanzlei bilden nicht Bestandteil der Interessenswahrung. Die Bestimmungen von Artikel 42 und die ergänzenden Angaben, welche der Staatsrat im Reglement machen wird, reichen für die Wahrung der Interessen der Parteien aus. Eine kaufmännische Buchführung gemäss OR ist nicht nötig. Die Kommission entscheidet in diesem Sinne mit 9 zu 1 Stimmen.

In diesem Zusammenhang befindet die Kommission auch, dass zur Sicherstellung der Interessenwahrung der Parteien keine Buchprüfung durch ein anerkanntes Organ nötig ist. Die Finanzkontrolle durch eine neutrale qualifizierte Stelle wird mit 9 zu 1 Stimme verworfen.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dass die Instruktionen des Klienten für die Rückerstattung der Gelder nicht schriftlich sein müssen (Art. 43 Abs. 3).

Die Kommission ist einhellig der Ansicht, dass das Ausführungsreglement des Staatsrates weitere Bestimmungen zur Buchführung enthalten müsse. Sie erachtet den ihr daraufhin vom Departement zur Kenntnis gebrachten Vorentwurf des Reglements als ausreichend.

Es wird darüber beraten, ob für die Tätigkeiten als Notar und Anwalt getrennte Buchhaltungen geführt werden sollen. In Anbetracht der Ziele der Buchführung und deren Kontrolle, befindet die Kommission, dass keine getrennte Buchführung vonnöten ist. Trotzdem muss der Notar/Anwalt durch getrennte Unterkonti einerseits die stichprobenweisen Inspektionen erleichtern und andererseits das Berufsgeheimnis für den Anwaltsbereich sicherstellen (notarielle Gebühren/Anwaltshonorare, Auslagen für Notariat/Auslagen für Anwaltstätigkeit, Kostenvorschüsse für eine Amtshandlung/Kostenvorschüsse für ein Mandat als Anwalt, Auslagenvorschüsse Notariat/Auslagenvorschüsse Gerichte, Einnahmen in der Funktion als Notar/Einnahmen in der Funktion als Anwalt usw.).

Ausserdem spricht sich die Kommission für die Beibehaltung des Grundsatzes in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b aus, dass der Notar in Kanzleigemeinschaften getrennte Buchhaltungen für die amtliche und berufliche Tätigkeit führen muss. Die Buchführungspflicht erscheint im 3. Abschnitt von Kapitel 1 („*Allgemeine Pflichten des Notars*“). Unter diesen Abschnitt fallen persönliche Pflichten, denen der Notar selbst nachkommen muss und die er nicht weiterdelegieren kann.

- **Andere Pflichten des Notars**

Die Kommission ist der Meinung, dass ein kantonales Notariatsgesetz gewisse berufliche Bereiche, welche mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, nicht regeln kann, so z.B. das Inkasso des Verkaufspreises, die Bildung einer Rückstellung für die gesetzlichen Grundpfandrechte, womit die Steuerzahlungen in Zusammenhang mit dem beurkundeten Akt garantiert werden, die Überprüfung der Finanzierung des Kaufes, die Eintragung des Grundpfandrechts des Verkäufers usw. Dies alles sind Handlungen, in welche die Amtsperson häufig involviert ist, die jedoch für das Zustandekommen des Aktes nicht vorausgesetzt werden und somit nicht den Bestimmungen über das Grundbuch unterliegen (Art. 965 Abs. 3 ZGB). In diesen Fällen ist einzig das Bundesrecht anwendbar.

- **Artikel 46**

Nach einer Diskussion über die Unterscheidung zwischen der Stundengebühr, welcher der Notar für die Handlungen und Formalitäten zur Beurkundung eines komplexen Aktes erhält und den Honoraren, welcher er als Beauftragter im Sinne des Obligationenrechts erhält (Art. 46 Abs. 2) bekräftigt die Kommission mit 10 zu 3 Stimmen die Beibehaltung dieser zwei Entschädigungsarten. Die Stundengebühr kann Gegenstand der in Artikel 56 und 58 beschriebenen Verfahren zur

Tarifkontrolle und -ermässigung bilden und muss in den Verzeichnissen aufgeführt werden (Art. 101 Abs. 3 Bst. f).

- **Teilweise Rückerstattung der Notariatsgebühr**

Der Vorschlag, eine teilweise Rückerstattung der Notariatsgebühr vorzuschreiben, falls diese einen bestimmten Betrag übersteigt, findet unter den Kommissionsmitgliedern keine Anhänger.

- **Artikel 54**

Die Kommission nimmt bei Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a im französischen Text eine redaktionelle Änderung vor („*la nature de l'acte*“ statt „*les authentications d'acte*“).

- **Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d, 60, 61, Absatz 2 und 62**

Aufgrund der Entscheide bei Artikel 42 und 44 unterstellt die Kommission die Kontrolle der Buchführung und der Aufbewahrung der dem Notaren anvertrauten Wertsachen einstimmig der Verwaltungsaufsicht und präzisiert, dass diese Kontrollen stichprobenweise erfolgen.

Die Kommission nimmt von den Äusserungen des Chefs der Dienststelle für Grundbuchämter Kenntnis, wonach sich einige Inspektoren auf die Inspektion der Kanzleien im ganzen Kanton spezialisieren könnten.

Das Reglement des Staatsrats wird festhalten, dass die Dienststelle für Grundbuchämter und das Departement die Möglichkeit haben, im Bedarfsfall innert kürzester Zeit eine solche spezialisierte Inspektion vorzusehen.

- **Artikel 64 Absatz 2**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Die mit dem Strafvollzug **betraute** Dienststelle unterrichtet das Departement...*

- **Artikel 67 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Der Notar, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Ausführungsgesetzgebung verstösst, kann unabhängig von den Folgen seiner **zivil- oder strafrechtlichen** Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft werden.*

- **Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *die Einstellung der Berufstätigkeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.*

- **Artikel 68 Absatz 2**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Die disziplinarische Sanktion wird aufgrund der Schwere des Verschuldens des Notars, seines Vorlebens und der gefährdeten oder verletzten Interessen festgesetzt.*

- **Artikel 69 Absatz 5**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Ist das öffentliche Interesse nicht tangiert oder beschreitet der Anzeiger den Rechtsweg zur Durchsetzung seiner Interessen, so kann das Disziplinarverfahren aufgeschoben werden.*

- **Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *die Einstellung der Berufsausübung von sechs Monaten bis zwei Jahren.*

- **Artikel 75 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Unter einer im Original ausgelieferten Urkunde versteht man jene öffentliche Urkunde, deren Original den Berechtigten ausgehändigt wird.*

- **Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a**

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es sich bei Wechselprotesten um im Original ausgehändigte Urkunden handelt, also ob das Original dem Klienten ausgehändigt wird oder im Besitz des Notars verbleibt. Die Antwort darauf findet sich in Artikel 1040 Absatz 3 OR. Dieser verpflichtet die Urkundsperson zur Aufbewahrung einer Abschrift der Protesturkunde. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Original dem Klienten ausgehändigt wird.

- **Artikel 76 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *In der Regel findet die öffentliche Beurkundung in der Kanzlei des Notars statt.*

- **Artikel 81 Absatz 1**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Die öffentliche Urkunde wird vom Notar in unveränderbaren Schriftzeichen, von Hand oder auf jede andere Weise, auf Papier erstellt.*

- **Artikel 81 Absatz 6**

Es wird über die Zweckmässigkeit der **Paraphierung** (und nicht etwa *Unterzeichnung*) jeder einzelnen Seite der Urkunde diskutiert. Diese erscheint einigen als mühsam und nutzlos. Der Sinn dieser Bestimmung liegt im Schutz der Parteien. Wenn eine Urkunde mit einem Textverarbeitungsprogramm geschrieben wird, kann dank der Paraphierung die endgültige, von den Parteien angenommene Version eruiert werden.

Die Kommission bestätigt das Prinzip der Paraphierung mit 9 gegen 4 Stimmen.

Subsidiär wird vorgeschlagen, nur die wichtigsten Vertragsbestimmungen zu paraphieren, also alles ausser die Auszüge. Mit 7 zu 4 Stimmen und 2 Enthaltungen wird dieser Vorschlag verworfen. Man ist der Meinung, dass die Auszüge Bestandteil der Urkunde seien und dass das Paraphieren ausserdem weit verbreitet sei und kein eigentliches Hindernis darstelle.

- **Artikel 82 Absatz 4**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Der Notar und die Parteien paraphieren jede vorgenommene Änderung.*

- **Artikel 86 Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *wenn der Gegenstand der Urkunde oder ...*

- **Artikel 90 Absatz 4**

Die Kommission präzisiert die Formalvorschriften für den Fall, dass die wesentlichen Bestimmungen einer Urkunde von dieser formell getrennt in einem anderen Dokument enthalten sind (*sofern die Formalitäten gemäss den Absätzen 1 bis 3 in diesem Artikel eingehalten...*).

- **Artikel 92**

Das Departement informiert die Kommission in einer Notiz über seinen Briefwechsel mit Frau Grossrätin Emmy Fux-Summermatter. In der Motion vom 20. März 2002 heisst es, dass eine behinderte Person bevormundet werde, sobald zwingend ein Dolmetscher eingesetzt wird. Die Motionärin findet denn auch, dass es einem behinderten Komparanten freistehen sollte, ob er von einem Dolmetscher oder einer Vertrauensperson begleitet werden will oder nicht.

Die Kommission sieht dies anders. Einerseits ist es für den Notar schwierig, bei der Beurkundung den wahren Willen eines behinderten Komparenten festzustellen. Er ist in Bezug auf seine Beziehung mit einem der Komparenten sozusagen selbst „behindert“. Die Anwesenheit eines Dolmetschers hilft dem Notar also bei seinen Aufgaben während der Beurkundung. Andererseits ist es für die Sicherheit der Transaktionen unerlässlich, dass der wahre Wille eines behinderten Komparenten verifiziert wird, in diesem Falle durch einen Dolmetscher.

Die Kommission hält ausserdem fest, dass sich eine behinderte Person wie jeder andere Komparent bei der Beurkundung von einer Vertrauensperson begleiten lassen kann.

- **Artikel 100**

Die Kommission berät darüber, ob der Notar nur ein allgemeines Verzeichnis und ein Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen führen soll oder ob man jeweils ein Verzeichnis für Urschriften, im Original ausgehändigte Urkunden und letztwillige Verfügungen vorsehen soll.

Die vom Departement geführte Statistik der Beglaubigungen zeigt, dass sehr viele Notare diese ins allgemeine Verzeichnis eintragen. Dies gilt jedoch nicht für das Unterwallis: Hier führen die meisten Notare separate Verzeichnisse für die Beglaubigungen, da dies komfortabler ist. Das Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden, in welchem sich grösstenteils die Beglaubigungen finden, trägt zur Vereinfachung der Nummerierung der Urkunden (Art. 101 Abs. 3 Bst. a) bei.

Die Praxis zeigt, dass man auf eine obligatorische Eintragung beglaubigter Kopien, welche der Verwaltung übergeben werden, sowie derjenigen, deren Original im Besitze des Notars verbleibt, im Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden verzichten kann. Mit diesem Vorbehalt werden der Grundsatz der drei Verzeichnisse mit 8 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung und der zusätzliche Absatz 2 einstimmig angenommen.

- **Artikel 101**

Die Führung des Verzeichnisses in elektronischer Form ist gestattet (Art. 101 Abs. 2), sofern jeder Eintrag entsprechend den Bestimmungen von Artikel 101 Abs. 1 unterzeichnet ist. Die elektronische Unterschrift, deren Reglementierung noch aussteht, findet keine Erwähnung.

Die Kommission beschliesst einstimmig, in Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe c „Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Wohnort der Parteien“ durch „Personalien“ zu ersetzen. Der Staatsrat kann auf dem Reglementsweg für das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen genauere Angaben verlangen, um so Verwechslungen auszuschliessen.

- **Artikel 101 Absatz 4 Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *das Datum der Eintragung im Grundbuch für die sich auf dingliche Rechte beziehenden Urkunden;*

- **Artikel 104**

Die Kommission beschliesst einstimmig, die Modalitäten der elektronischen Archivierung von öffentlichen Urkunden im Reglement des Staatsrates festzuhalten (Art. 104 Abs. 2). Auf nationaler Ebene sind zur Zeit Überlegungen zur technischen Machbarkeit im Gange.

- **Artikel 107**

Die Aushändigung von Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des Archivars (Art. 107 Abs. 2). Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Obligation ist es in der Praxis so, dass der Richter diese annulliert und eine Gestaltungsverfügung erlässt, welche den Grundbuchverwalter dazu berechtigt, als Ersatz einen Schuldbrief auszustellen oder die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Notar eine neue Inhaberobligation mit Grundpfandverschreibung ausstellen kann.

- **Artikel 107 Absatz 2**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *Der Archivar händigt Abschriften der archivierten Urkunden aus, mit Ausnahme der Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung.*

- **Artikel 108**

Gemäss der Formulierung der 1. Lesung hätten jedem Gläubiger eine oder mehrere Abschriften ausgehändigt werden können, was im Widerspruch zum Bundesrecht steht. Deshalb formuliert die Kommission Artikel 108 Absatz 1 um.

- **Artikel 114**

Die Kommission kommt auf die Übergangsregelung für die Notariatspraktikanten zu sprechen.

Die Universitätsreglemente sehen vor, dass ein Student stets jenem Reglement unterstellt bleibt, welches am Tag der Einschreibung in Kraft war und er sich im Nachhinein nicht auf eine neue, eventuell vorteilhaftere Regelung berufen kann. Diesem Prinzip folgend spricht sich die Kommission einstimmig dafür aus, dass ein Notariatspraktikant, welcher vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Prüfung abgelegt hat, dem alten Gesetz unterstellt bleiben muss.

- **Artikel 116**

Angesichts der strengeren Vorschriften bei den Unvereinbarkeiten entscheidet sich die Kommission mit 8 Stimmen und 3 Enthaltungen für eine Übergangsfrist von 3 statt 2 Jahren.

- **Artikel 116 Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes: *eine mit dem Notariatsberuf **nicht mehr vereinbare Tätigkeit** zu beenden.*

3. Schlussberatung

Die Kommission beantragt, dass der Entwurf in der November- oder Dezembersession 2004 im Plenum beraten wird, da nur noch wenige technische Fragen offen sind.

Mit 10 Stimmen und 1 Enthaltung nimmt die Kommission den Entwurf mit den von ihr angebrachten Änderungen an.

Chamoson, den 30. September 2004

Der Berichterstatter



Thierry RODUIT

Der Präsident der Kommission



Werner LAGGER